

Richtlinien der Gemeinde Eschenburg zur Vereins- und Jugendförderung vom 01.01.2013

Allgemeines

Die Vereins- und Jugendförderung ist für die Gemeinde eine bedeutsame kommunalpolitische Aufgabe. Eine planvolle und gezielte Vereinsarbeit und Jugendförderung ist wegen der zunehmenden Bedeutung der Vereine und Verbände für Gesundheit, Freizeit und Erholung der Bevölkerung erforderlich. Darüber hinaus ist sie ein wichtiges Mittel im Kampf gegen die Jugendkriminalität und ein soziales Bindeglied für alle Bevölkerungsgruppen.

Aus diesem Grunde verabschiedet die Gemeindevertretung Eschenburg die folgenden Vereins- und Jugendförderungsrichtlinien.

Die Richtlinien der Gemeinde zur Vereins- und Jugendförderung sollen zu einer ausgewogenen und überschaubaren Förderung beitragen.

Die "freie Jugendarbeit" wird durch diese Richtlinien nicht berührt, da sie über einen eigenen Haushaltstitel verfügt.

1. Vereinsförderung

1. Bereitstellung von Vereinsförderungsmitteln

- a) Den Vereinen und Verbänden der Gemeinde können Zuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- b) Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- c) Förderungsbeträge werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Förderungsempfänger alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und alle bestehenden sonstigen Zuschussquellen ausgeschöpft haben.
- d) Alle Anträge sind bis 01. März des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- e) Die von der Gemeinde bewilligten Zuschüsse sind von den Zuschussempfängern zweckgebunden zu verwenden. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

Im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien der Gemeinde sind alle Vereine und Verbände, die ihren Sitz in der Gemeinde Eschenburg haben, förderungsberechtigt. Die Vereine und Verbände sollen außerdem:

- einem Fachverband angehören
- oder als gemeinnützig anerkannt bzw. tätig sein.

...

3. Förderung

a) Zuschüsse zur Teilnahme an Meisterschaften

Über diese Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

- Als Meisterschaft oder internationale Wettbewerbe werden nur Veranstaltungen anerkannt, die durch die deutschen Fachverbände oder die internationalen Fachverbände ausgeschrieben wurden.
- Andere Meisterschaften können auf Antrag anerkannt werden.
- Ein Zuschuss wird nur Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

b) Erinnerungsgaben und Ehrungen

- Bei Veranstaltungen von besonderem Wert für die Gemeinde oder bei Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können Erinnerungsgaben wie z. B. Pokale und Teller überreicht bzw. zur Verfügung gestellt werden.
- Vereine und Verbände erhalten bei Jubiläen eine einmalige Zuwendung von:

150 € beim 25., 50., 75., 100., 125., 150. etc. Gründungsfest.

c) Individuelle Jugendarbeit

Zur individuellen Förderung der Vereinsjugendtätigkeit erhalten ortsansässige Vereine eine jährliche Zuwendung, soweit sie eine gesonderte Jugendarbeit leisten. Diese beträgt für jeden Verein pro jugendliches Mitglied jährlich 5 €. Ein Mitgliedsnachweis ist erforderlich.

- Vereine und Zusammenschlüsse, deren Tätigkeit überwiegend auf kommerzielle Zwecke oder politische Ziele ausgerichtet ist, erhalten keine Zuwendungen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- Die jährlichen Zuwendungen an Gesangvereine, VdK, Vogelschutzgruppen, Natur-, Heimat-, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, DRK-Bereitschaft Eschenburg bleiben davon unberührt, da sie besondere Aufgaben in unserem Vereinsleben wahrnehmen. Sie erhalten 100 € pro Jahr mit Ausnahme der DRK-Bereitschaft Eschenburg mit 150 € pro Jahr.
- Andere förderungswürdige Vereine und Verbände erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 100 €.

2. Jugendförderung

a) Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Jugendabteilungen der örtlichen Vereine und der Jugendorganisationen, Jugendgemeinschaften und Jugendverbände bei der Erfüllung ihrer jugendpflegerischen Aufgaben. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde ausgewiesenen Mittel.

b) Verfahren

Der Antrag für alle unter c) (1) genannten Veranstaltungen ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fahrt oder Veranstaltung mit dem Nachweis auf gesondertem Vordruck vorzulegen.

c) Förderungsfähige Veranstaltungen und Umfang der Förderung

(1) Fahrten, Lager, Freizeiten

Förderungsfähig sind Unterbringung im Zeltlager, Wanderfahrten und Freizeiten. Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Teilnehmer und Tag 2 €, höchstens jedoch für 7 Tage. Es werden pro Jahr für jeden Verein höchstens 2 Fahrten bezuschusst.

Die Gruppen müssen mindestens 6 Personen im Alter von 6 – 18 Jahren umfassen. Über diesen Personenkreis hinaus werden je angefangene Zehnergruppe 1 Jugendgruppenleiter, bei gemischten Gruppen (weibliche und männliche Teilnehmer) 2 Gruppenleiter bezuschusst. Die Veranstaltung muss mindestens 2 Tage dauern.

Nicht gefördert werden:

- Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen
- Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten"

d) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises.

Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen dieser Richtlinien entscheidet der Gemeindevorstand.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 06.06.2001 und die Änderung vom 25.03.2004 außer Kraft.

Eschenburg, den 13.12.2012

(Konrad)
Bürgermeister

Die vorgenannten Richtlinien wurden am 21.12.2012 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Eschenburg öffentlich bekannt gemacht.

Eschenburg, den 21.12.2012

(Konrad)
Bürgermeister